

d. Die Frage, — will das Collegium auf Anordnung der Königl. Hohen Kreis-Direction den Stadtrath zu Einrückung des bestrittenen Zinses von neu eingebauten Häusern und resp. zur Eintreibung desselben, sofern er verweigert wird, auctorisiren? — wird auf Antrag Leonhardts durch Namensaufruf zur Entscheidung gebracht, und gegen eine Stimme (Leonhardt) verneint. Hiernächst will man den Rath, welcher entgegengesetzter Meinung ist, um Mittheilung des Berichtserstattungs-Termins bitten, damit man den diesseitigen Beschluß in einer besonderen Eingabe, zu deren Anfertigung Höffner beauftragt worden ist, motiviren kann.

e. Den Stadtrath zu ersuchen, daß er künftig die Ausführung der Haushaltpläne von der Genehmigung der Regierungsbehörde nicht abhängig mache, theils weil dies nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruht, theils damit nicht Abgaben auf einen Termin erhoben werden, welche auf vier Termine zu vertheilen waren.

f. Den Stadtrath zu ersuchen, daß derselbe, behufs der Feststellung von Haushaltplänen, sowie der Erledigung aller Geschäfte die schleuniger Erwägung bedürfen, gemeinschaftliche vom Rathe und den Stadt-Verordneten zusammen abzuhaltende Sitzungen anberaumen möge.

Nach Erledigung der Tagesordnung wurden auf Antrag des Stadtverordneten Höffner noch folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt:

7) Den Stadtrath um Veranstellung von Ergänzungswahlen zu ersuchen, weil der Stadtverordnete Richter und der stellvertretende Stadtverordnete Schreiber durch Anfassigmachung ihre Befähigung zur Vertretung der Unangesehenen verloren haben.

8) Die Zustimmung des Stadtraths zu dem Antrage zu erbitten, daß das Capital, welches zu Weihnachten d. J. aus dem Königl. Rentamte für das abgelöste schwarze Tuch zur Armencaffe bezahlt wird, zur Stadtcasse zur jährlichen Verzinsung genommen, der Zinsbetrag dafür aber jährlich zur Armencaffe gegeben und dort in Einnahme gestellt werde, für die Stadtcasse dagegen vom Königl. Rentamte das Befugniß zu Erhebung der Jagddienstgelder an zusammen 56 Thlr. 6 Ngr. 6 Pf. im 20 Guldenfufe durch Einzahlung des 2fachen Betrags erworben und unter Genehmigung des Hohen Ministerii der Stadtcasse cedirt werde.

Nossen, am 12. October 1846.

Die Stadtverordneten.
Lehmann, Vorstand.

Einiges über die Bestellung von Friedensrichtern.

Nachdem bereits am letzten Landtage der Entwurf des Gesetzes, „die Bestellung von Schiedsmännern betreffend,“ sehr genau und gründlich berathen worden, so ist nunmehr unterm 22. Juni d. J. das Gesetz, „die Bestellung von Friedensrichtern betreffend“ erschienen.

Es ist der edle Zweck gedachten Gesetzes, Rechtsstreitigkeiten, so weit thunlich, durch gütliche Vereinigung zu beseitigen und beizulegen. In der That eine freudige Erscheinung, wenn man bedenkt, wie leicht ein Prozeß unlautere und schädliche Leidenschaften bei den Parteien weckt und nährt, wie ein solcher störend in die Gemüthsruhe einwirkt und mitunter sogar den Wohlstand ganzer Familien untergräbt.

Es ist leicht erklärlich und die Erfahrung lehrt es, daß Streitigkeiten zwischen zwei Parteien in vielen Fällen eher geschlichtet werden können, wenn ein Dritter, der die zu einem Friedensrichter nöthigen Eigenschaften besitzt, der mit den verschiedenen Verhältnissen, den Beschäftigungen und Sorgen der Parteien bekannt ist und bei der zu verhandelnden Streitsache kein eignes Interesse zu wahren hat, vermittelnd dazwischen tritt, als wenn die Parteien freiwillig durch gegenseitiges Nachgeben sich entgegenkommen und vereinigen sollen.

Allenfalls muß bei der Wahl des Friedensrichters hauptsächlich darauf Rücksicht genommen werden, daß ein Mann dazu ernannt wird, welcher das ungetheilte Vertrauen seiner Gemeinde, unter der er lebt und wirkt, genießt, der als ein unbescholtener, kenntnißvoller und unparteiischer Einwohner bekannt ist und nicht etwa gar ein solches Subject ansersehen werde, den man eher den Namen Friedensstörer, als Stifter, beilegen könnte.

Vor allen Dingen ist zur Verwaltung dieses Amtes ein Mann nöthig, dessen uneigennützigere Handlungsweise bekannt ist, der dieses Amt mehr als ein ehrenvolles ansieht und nicht bei jeder Verhandlung nur seinen eignen Vortheil sucht; ein Mann, der sich in allen Fällen gleiche Mühe giebt den Vergleich herbeizuführen, insoweit es ihm gesetzlich gestattet ist, wenn er auch nicht reichliche Belohnungen erwarten kann, sondern der den Ersatz für seine Bemühungen schon mit darin findet, wenn dieselben mit günstigem Erfolge gekrönt werden.

Wurde auch bei Berathung des gedachten Gesetzes die Besorgniß ausgesprochen, daß es an ge-